

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 6555 Kappl -Dr. Florian Jehle

Bezug:

Kundmachung vom 12. September 2018 im Bote für Tirol

Frist: 24. Oktober 2018

Nr. 939 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-APO-JEHLE/1-2018

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetzes

betreffend die Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Dr. Florian Jehle, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 416/Top 2 hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck gemäß § 29 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/2018, um die Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in der Gemeinde Kappl, mit dem Berufssitz (Ordinationsstätte) 6555 Kappl, Dorf 112, angesucht. Er wird die ärztliche Hausapotheke von Dr. Bruno Jörg übernehmen.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung der ärztlichen Hausapotheke in Kappl innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten von Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck geltend zu machen. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sein; später einlangende Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Landeck, 6. September 2018

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Geiger